

§ 7 Leistungsbewertung (OAPVO)

(4) In jedem Schulhalbjahr wird in jedem Fach mindestens eine Klassenarbeit angefertigt.

In den drei- und vierstündigen Fächern wird zusätzlich eine zweite Klassenarbeit angefertigt oder eine andere gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen***** vorgenommen.

Abweichend von Satz 1 und 2 wird 1. im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in allen Fächern eine Klassenarbeit angefertigt oder eine gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen***** vorgenommen;

2. im zweistündigen Fach Sport statt einer Klassenarbeit eine andere gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen***** getroffen.

Im Seminar wird mindestens in einem Schulhalbjahr statt einer Klassenarbeit eine schriftliche Hausarbeit mit Präsentation angefertigt.

(5) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, im Laufe der Qualifikationsphase in zwei verschiedenen Fächern, zusätzlich zu Absatz 4, je eine einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung***** zu erbringen. Das können sein:

1. **schriftliche Hausarbeiten***;
2. **Projekte****, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;
3. **Referate***** oder
4. andere **Präsentationen******.

Die Wahl der Fächer aus dem Angebot der Schule ist frei. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fach.

(6) Schülerinnen und Schüler können eine besondere individuelle Lernleistung, die im Rahmen oder Umfang von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erbracht wird, in das Abitur einbringen. „Besondere Lernleistungen“ können sein:

1. eine Jahres- oder Seminararbeit,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums,
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Eine solche „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren, ihre Ergebnisse stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

*****Vereinbarungen zu den „**gleichwertigen Schülerleistungen**“
anstelle oder als Ergänzung von Klassenarbeiten

nach § 7 (5)	A Umfang	B Äußere Form
1. Hausarbeit*	ca. 8 - 10 Seiten, evt. Anhang + zusammenfassendes Handout max. 2 Seiten	Arial 12, 1,5-zeilig, Rand links 2,5 cm, Rand rechts 7,0 cm
2. Projekt** darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;	Produkt + schriftliche Dokumentation + zusammenfassendes Handout max. 2 Seiten	Arial 12, 1,5-zeilig, Rand links 2,5 cm Rand rechts 7,0 cm
3. Referat***	Mediengestützter Vortrag 20' – 30' + schriftliche Dokumentation + zusammenfassendes Handout max. 2 Seiten	Arial 12, 1,5-zeilig, Rand links 2,5 cm, Rand rechts 7,0 cm
4. Präsentationen**** Musik Kunst Sport Darstellendes Spiel	Auf- oder Vorführung + schriftliche Dokumentation + zusammenfassendes Handout max. 2 Seiten	Arial 12, 1,5-zeilig, Rand links 2,5 cm, Rand rechts 7,0 cm

C Bewertungskriterien

1. Hausarbeit	Die Bewertung der Hausarbeit richtet sich nach den Grundsätzen der Lehrpläne und den Fachanforderungen der Fächer. Das zusammenfassende Handout unterstützt lediglich die Notenfindung.
2. Projekt darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;	Inhalt, Aufbau und Darbietung des Produktes sind zu je einem Drittel zu bewerten. Das Verhältnis von Produkt und schriftlicher Dokumentation sollte in etwa 2:1 sein, wobei die Besonderheiten der Fächer und der Themen berücksichtigt werden. Das zusammenfassende Handout unterstützt lediglich die Notenfindung.
3. Referat	Der mediengestützte Vortrag wird nach Inhalt, Aufbau und Darbietung bewertet. Zur Darbietung gehören auch die Angemessenheit der gewählten Medien, die sprachliche Qualität des Vortrags und das Auftreten des Referenten. Das Verhältnis von Vortrag und schriftlicher Dokumentation sollte in etwa 2:1 sein, wobei die Besonderheiten der Fächer und der Themen berücksichtigt werden. Das zusammenfassende Handout unterstützt lediglich die Notenfindung.
4. Präsentationen Musik Kunst Sport Darstellendes Spiel	Die Auf- oder Vorführung wird nach Kriterien der jeweiligen Fächer und des Gegenstandes beurteilt. Das Verhältnis von Auf- oder Vorführung und schriftlicher Dokumentation sollte in etwa 2:1 sein, wobei die Besonderheiten der Fächer und der Themen berücksichtigt werden. Das zusammenfassende Handout unterstützt lediglich die Notenfindung.